



Ausgabe 27/2021 vom 24. September 2021

Virtuelle ordentliche Mitgliederversammlung am 28. September 2021 um 10 Uhr

Geschäftsbericht online

Tariftreuregelung - Wie geht es weiter?

**Impfstatus bundesweit bald entscheidend für
Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach
dem Infektionsschutzgesetz**

**Diginar zum Thema "Unlauterer Wettbewerb" am 5.
Oktober 2021**



Virtuelle ordentliche Mitgliederversammlung am 28. September 2021 um 10 Uhr

Wir möchten Sie erneut auf unsere virtuelle Mitgliederversammlung am Dienstag, 28. September 2021 hinweisen. Wir beginnen um 10 Uhr und rechnen mit einer Dauer von rund drei Stunden. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung haben Sie bereits erhalten. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen personalisierten Zugang zum Livestream.

Vorgestern ging Ihnen die Einladung zur Anmeldung per E-Mail zu. Nach der Anmeldung erhalten Sie die Zugangsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie weitere technische Hinweise.

Wir freuen uns auf Sie!

Anzeige - Partner Mitgliederversammlung



Die Hofmann Menü-Manufaktur - Ihr qualitätsführende Verpflegungsspezialist

Zusammen mit unseren Kunden haben wir Verpflegungslösungen für jedes Anforderungsprofil erarbeitet. Bei uns können Sie sich immer auf ein Maximum an Qualität im Einklang mit optimaler Wirtschaftlichkeit verlassen. Zudem setzen wir Akzente mit einzigartigem Service weit über das reine Produkt hinaus!

Für alle Fragen rund um die Verpflegung in stationären Einrichtungen und bei ambulanten Diensten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung: christl.freitag@hofmann-menuue.de, www.dmmh.de, Tel. 07930 / 601-142.

Geschäftsbericht online

Den Geschäftsbericht 2020/2021 des bpa Arbeitgeberverbands ist nun online. bpa Arbeitgeberverbandspräsident Rainer Brüderle und sein Stellvertreter bpa-Präsident Bernd Meurer beschäftigen sich in ihrem Vorwort mit dem abgelaufenen Jahr und geben einen Ausblick auf



zukünftige Herausforderungen.

Weitere Themen sind u.a. die Tarifpolitik, die Verfassungsbeschwerde gegen den Tarifzwang und die Löhne in der Altenpflege.

Den Geschäftsbericht finden Sie [hier](#).

Anzeige - Partner Mitgliederversammlung



Optimal aufeinander abgestimmt

Der Systemexperte Buderus, eine der stärksten europäischen Thermotechnik-Marken, zeichnet sich durch Beratungskompetenz, ganzheitliche Serviceangebote und optimal aufeinander abgestimmte, energieeffiziente Systemlösungen für Heizung, Lüftung und Kühlung aus.

Das Produktspektrum reicht von Wärmeerzeugern für Öl, Gas und Holz über Speicher, Regelungen, Zubehör und Systemen zur Nutzung regenerativer Energien.

Für alle Buderus Produkte gilt maximale Systemkompatibilität.

Bosch Thermotechnik GmbH, Buderus
Deutschland
Stephan Kleiner, Sophienstraße 30-32, 35576
Wetzlar
Telefon: +49 (0) 6441 418-1614, Mobil: +49 (0)
160 7067935
E-Mail: Stephan.Kleiner@buderus.de,
www.buderus.de



Tariftreueregelung - Wie geht es weiter?

Pflegebetriebe sollen durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWVG) und die Änderungen des § 72 Abs. 3 a-f SGB XI gesetzlich gezwungen werden, ab 1. September 2022 tariflich zu bezahlen. Sonst droht der Entzug des Versorgungsvertrages.

Bis Ende September 2021 soll der GKV Spitzenverband gemäß § 72 Absatz 3c SGB XI Richtlinien zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen zur Einhaltung der Vorgaben für Versorgungsverträge nach § 72 3a und 3b SGB XI vorlegen. Die Richtlinien sind dann maßgebend dafür, wie die tarifliche Bezahlung der Betriebe im Einzelnen umgesetzt werden muss. Sie sollen zum Beispiel klären, welcher Entlohnungsbegriff gilt, welche Regionen abgegrenzt werden oder welche Bestandteile von Tarifverträgen jede einzelne Einrichtung tatsächlich anwenden darf bzw. muss.

Nach der Vorlage der Richtlinie durch den GKV-Spitzenverband bedarf es anschließend noch der Genehmigung durch das BMG und das BMAS. Es ist davon auszugehen, dass beide Häuser eine unterschiedliche Perspektive auf die Richtlinie haben werden. Deshalb dürfte die Einigung über die Richtlinie nicht von heute auf morgen zu erwarten sein.

Inwiefern die Bundestagswahl sich noch verzögernd auf die Vorlage der Richtlinie auswirkt,

ist ebenfalls offen. Eine neue politische Konstellation nach der Wahl und langwierige Koalitionsverhandlungen könnten dafür sorgen, dass die Richtlinienveröffentlichung sich weiter verzögert.

Ob neue politischen Konstellationen nach der Bundestagswahl zu Veränderungen des Gesetzes führen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Auch wenn es nicht wahrscheinlich ist, so ist eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes zum Beispiel im Zuge einer umfassenden Pflegereform auch nicht ganz ausgeschlossen.

Erst nach Veröffentlichung der Richtlinie können die Landesgeschäftsstellen mit ihren Landespflegekassen in konkrete Gespräche gehen, welcher Tarifvertrag in der jeweiligen Region denn von den Kassen tatsächlich refinanziert wird. Die Anwendung eines Tarifvertrages ist zwar die Voraussetzung für die Zulassung bzw. die Erteilung eines Versorgungsvertrages, aber für die Betriebe ist es entscheidend, dass der angewendete Tarifvertrag auch refinanziert wird. § 82 c besagt, dass lediglich die Anwendung solcher Tarifverträge refinanziert wird, die maximal 10 Prozent über einem vom GKV-Spitzenverband bzw. den Landespflegekassen zu ermittelnden regionalem Durchschnitt liegen (Refinanzierungsdeckel).

Erst wenn diese Schritte erfolgt sind und inhaltlich klar ist, welcher Tarifvertrag in der jeweiligen Region tatsächlich refinanziert wird und welcher nicht, kann von Verbandsseite eine seriöse Beratung bzw. Begleitung für tariftreue Unternehmen angeboten werden. Vorher ist alles Stochern im Nebel.

Die Betriebe müssen sich laut Gesetz bis 28. Februar 2022 entscheiden bzw. mitteilen, welcher Tarifvertrag für sie maßgebend ist. Eine verzögert veröffentlichte Richtlinie wird wohl auch diese Frist ins Wanken bringen.

Wir raten ab, zum jetzigen Zeitpunkt irgendwelche vorschnellen Verpflichtungen einzugehen. Das kann nach hinten los gehen. Wenn sich beispielsweise einzelne Betriebe bereits heute schon verbindlich gegenüber ihren Arbeitnehmern positionieren, dann kann es arbeitsrechtlich schwierig bis unmöglich werden, dahinter wieder zurückzufallen. Außerdem sollte jeder im Hinterkopf behalten, dass viele inhaltliche Fragen derzeit völlig ungeklärt sind. Daher besteht zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine strategische Notwendigkeit zu einer Kursänderung, die nur ins Ungewisse führen kann.

Für Vergütungsverhandlungen gilt nach wie vor das, was der bpa mehrfach empfohlen hat: Nämlich mit seinen Pflegekassen eine Laufzeit bis maximal Ende August 2022 oder über den § 85 Abs. 7 SGB XI rechtzeitige Neuverhandlungen vor Inkrafttreten einer tariflichen Entlohnung zu vereinbaren.

Anzeige- Partner Mitgliederversammlung

Wer beugt Engpässen mit Zwischen- finanzierungen vor?

opta data. Wer sonst.



Impfstatus bundesweit bald entscheidend für Anspruch auf Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz

Eine zunehmende Anzahl von Ländern machte bereits vor der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 22.09.2021 die Gewährung von Entschädigungen während einer Quarantäne vom Impfstatus des Arbeitnehmers abhängig. Es ist gelungen, ein (auf die Anwendung von § 56 Absatz 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschränktes) Fragerecht des Arbeitgebers in der Behördenpraxis zu verankern. Darüber hinaus haben wir uns weiter für eine bundeseinheitliche Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG eingesetzt.

Auf Beschluss der GMK werden die Länder **spätestens ab dem 1. November 2021** denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin gewährt, wenn für die betroffene Person in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, wenn eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.

In der aktuellen Version des Antragsformulars auf dem Portal IfSG-online.de, das von 12 der 16 Bundesländer genutzt wird, sind zwei Fragen zum Impfstatus integriert worden, ohne deren Beantwortung aktuell keine weitere Antragstellung online möglich ist.

Nachdem die Bundesländer den Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG nicht einheitlich auslegen, soll die Antragsstellung über das Portal IfSG-online.de zukünftig

bundeslandspezifisch gestaltet werden. Zu den verbindlichen Fragen nach dem Impfstatus und der Berücksichtigungen einer Impfung respektive einer möglichen Impfung soll es dann erst je nach „Anwendungsstart des § 56 Abs. 1 S.4 IfSG“ im jeweiligen Bundesland kommen.

In Nordrhein-Westfalen greift dies beispielsweise erst für eine Entschädigungsleistung nach dem IfSG ab 11. Oktober 2021. Zum besseren Überblick soll hierzu auf der Startseite des Portals IfSG-online.de ein entsprechender Hinweis erfolgen. Gleichzeitig sollen die FAQ dementsprechend angepasst werden.

Diese technischen Aktualisierungen werden leider erst Ende September vollzogen sein (vermutlich bis 28. September 2021). Bis dahin bleiben die aktuellen Felder erhalten, welche bei der Antragstellung ausgefüllt werden müssen. In der neuen Version werden diese aber für zurückliegende Zeiträume vor Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG im jeweiligen Bundesland überblendet. Das heißt, für zurückliegende Zeiträume erfolgt eine zeitliche Kopplung zum bisherigen Erstattungsverfahren ohne Abfrage des Impfstatus.

Aktuell gilt Folgendes: In dem Online-Antrag bei IfSG-online.de wird zum Impfstatus abgefragt, ob die Absonderung trotz vollständiger Impfung oder Genesenenstatus erfolgte (Frage 1). Dabei wird für die vollständige Impfung die Definition des RKI (Robert Koch Institut) zugrunde gelegt, bei zweimaliger Impfung also 14 Tage nach Zweitimpfung. Wird diese Frage mit nein beantwortet, bezieht sich die Aussage der Frage 2 auf die Möglichkeit des zumutbaren Impfangebots.

Die BDA teilte nach Rücksprache mit dem Kernteam IfSG-online.de mit, dass fehlerhafte Angaben bei der Beantwortung der beiden Fragen zum Impfstatus momentan zu keiner Ablehnung der Erstattung der Entschädigungsleistung führen. Was zunächst wie eine Einladung zu Falschangaben wirkt, sollte in der Pflegebranche keine große Relevanz entwickeln, da der Impfstatus bereits aus Gründen des Infektionsschutzes erhoben werden darf.

Verweigert der Mitarbeiter die Mitwirkung, soll die Entschädigungsleistung nicht gewährt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich die bundeseinheitliche Regelung und freuen uns über Rückmeldungen aus Ihrer Unternehmenspraxis, wie die Neuregelung sich in Ihrem betrieblichen Alltag auswirkt.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

Anzeige - Partner Mitgliederversammlung



Datenschutz on the Road again!

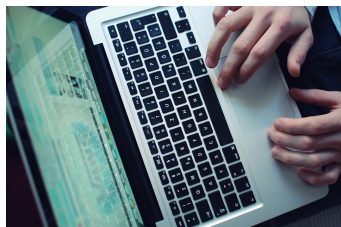
Die Corona-Pandemie ist noch nicht vollständig überstanden, aber unser Datenschutzteam ist vollständig geimpft und besucht euch, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wieder vor Ort.

Ob zur erstmaligen Bestandsaufnahme oder zum jährlichen Audit, wir sind für euch nah und da! Selbstverständlich sind auch weiterhin die Onlineterminale verfügbar, je nach Wunsch.

Für alle Interessierten, wenn Ihr mehr über Datenschutz und den Vorteil für euer Unternehmen erfahren möchtet, sprecht uns gerne an!

Tel.: 0231 98 980 705
Mail: dsgvo@tarox.de

Euer TAROX-Datenschutzteam



Diginar zum Thema "Unlauterer Wettbewerb" am 5. Oktober 2021

Am 5. Oktober 2021 findet von 11:30 bis 13:00 Uhr ein Diginar zum Thema "Unlauterer Wettbewerb" statt.

Thema wird sein, wie Sie sich gegen konkurrierende Unternehmen durchsetzen können, die Ihre Mitarbeiter oder sogar Kunden mit Mitteln abwerben, die nicht dem rechtlichen Rahmen entsprechen. Zusätzlich zeigen wir Ihnen den Umgang mit Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern auf, die ebenfalls versuchen, Kollegen oder Patienten zu überzeugen, in ein anderes Unternehmen zu wechseln. Sie erhalten dabei ein umfassendes Bild über die Rechtsbegriffe Unterlassungsanspruch und Schadensersatz sowie über arbeitsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 29 Euro. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, schreiben Sie uns eine kurze E-Mail an info@bpa-arbeitgeberverband.de unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und dem Betreff: Diginar am 5.10.21, um sich einen der freien Plätze zu sichern. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, verlieren Sie also keine Zeit! Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Weitere Diginare:

10. November 2021, 14:00 bis 15:30 Uhr, Urlaub

23. November 2021, 10:30 bis 12:00 Uhr, Befristung von Arbeitsverträgen

7. Dezember 2021, 10:30 bis 12:00 Uhr, Mutterschutz und Elternzeit

Foto: Corinna Dumat / Pixelio.de

Anzeige - Partner Mitgliederversammlung



Telekommunikation & Internet mit bis zu 50 % Nachlass für bpa-Mitglieder. Dazu premium Kundenbetreuung und Fördermanagement.

Mobilfunk & Hardware:

Stark rabattierte, bedarfsgerechte Tarife sämtlicher Anbieter. Dazu vollständig eingerichtete, DSGVO-konforme Smartphones. Auch Ihre Pflegedokumentation wird für Sie installiert.

Virtuelle Telefonanlage:

Orts- und geräteunabhängige Kommunikation (inkl. Telko-Räume) mit rundum Service für Planung, Schulung und Einrichtung.

Internet:

Unbegrenzt Highspeed-Surfen mit höchster Verfügbarkeit in speziell für die Pflegebranche zugeschnittenen Tarifen. Wir machen Sie bereit für die Telematik Infrastruktur.

Fördermanagement:

Gemeinsam prüfen wir die Förderfähigkeit Ihrer Kommunikation, z.B. gem. §8 Abs. 8 SGB XI

Weitere Infos auch unter www.syno.ag/bpa
Tel.: 0800 100 64390 (kostenfrei) |
Mail: bpa@syno.ag



